



KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 12. Februar 2018

Bericht und Antrag zur generellen Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Gestützt auf das vom Kantonsrat des Kantons Schwyz ersatzweise erlassenen Organisationsstatut vom 8. April 1998 (OS) hat die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ihren Betrieb am 1. Januar 1999 aufgenommen. In den ersten Jahren musste die gesamte Rechtsordnung erlassen werden. Diese hat sich bewährt, wie jeweils auch nötige Anpassungen erfolgten.

Schliesslich konnte die Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV) nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Damit verfügt die Röm.-kath. Kantonalkirche über eine selbst erlassene rechtliche Grundordnung, die ihr auch mehr Kompetenzen ermöglicht. So konnte bereits die Organisation und Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge auf den 1. Januar 2017 übernommen werden, und im Jahr 2018 kann über den Beitritt der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz zur Röm.-Kath. Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) beschlossen werden.

Darüber hinaus hat der Kantonale Kirchenvorstand gestützt auf die RKKV alle Erlasse der Kantonalkirche einer allgemeinen Überprüfung unterzogen. Einerseits sind allgemein die Verweise auf die verfassungsmässige Grundlage statt auf das vormalige OS auf die neue RKKV anzupassen, wie auch die Schreibweise "Kantonaler Kirchenvorstand" als gross geschriebener Eigenname redaktionell nachzuführen ist. Andererseits sind alle Erlasse gemäss den Erfahrungen und Entwicklungen in den bisher 19 Jahren des Bestehens der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die beiden wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen betreffen:

- Anpassung im Wahl- und Abstimmungsgesetz an die Regelung des Kantons, wonach sämtliche Unterlagen allen zu versenden sind und nicht nur der Stimmausweis. Auch ist die briefliche Abstimmung inzwischen der Regelfall.

- Die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden sollen den Finanzausgleich für mögliche Steuersenkungen oder für eine angezeigte Schaffung von angemessenem Eigenkapital verwenden, nicht aber in eine Stiftung verschieben und dort Reserven schaffen, die nicht mehr der Kirchgemeinde gehören. Das ist im Finanzausgleichsgesetz sowie im Finanzhaushaltsgesetz einzuführen.

Die allfällige Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer (als Änderung im Wahl- und Abstimmungsgesetz) wird dagegen jedoch nicht mit einbezogen, da es sich um eine mutmasslich intensiv zu diskutierende Frage handelt, welche nicht die allgemeine Überprüfung belasten soll.

Im Anschluss an die vom Kantonskirchenrat zu beschliessenden Änderungen von Gesetzen und Mitfinanzierungsbeschlüssen (die dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 RKKV unterliegen, sofern nicht die Bestimmung von § 16 Abs. 4 lit. e RKKV zum Tragen kommt) wird der Kantonale Kirchenvorstand die Anpassungen in den Verordnungen etc. vornehmen können, die von ihm ebenfalls gesamthaft überprüft werden.

Für die Beratung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll an der Session vom 25. Mai 2018 eine vorberatende Kommission gewählt werden, so dass der Kantonskirchenrat dann voraussichtlich an der Session vom 19. Oktober 2018 über die Gesetzesänderungen beschliessen kann. Je nach dem Ergebnis der Kommissionsberatungen ist es dabei auch möglich, dieses Geschäft an einer separaten Session zu behandeln um sicher alle Diskussionen mit der nötigen Zeit führen zu können. Dieser Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes wird denn auch umgehend den Mitgliedern des Kantonskirchenrats zugestellt, nicht erst dann zusammen mit der Einladung an die Session vom 25. Mai 2018.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine personellen Auswirkungen und führen nicht zu Mehrkosten.

Es werden folgende Änderungen in Gesetzen und Mitfinanzierungsbeschlüssen beantragt:

1. Allgemeines Ersetzen des Verweises auf das bisherige Organisationsstatut neu auf die Verfassung

- 1.1. Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 17. September 1999 mit Änderungen vom 27. April 2012 (GO-KKR): Ingress, § 1, § 4 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 60 Abs. 2
- 1.2. Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand vom 22. April 2005 (GO-KVS): Ingress, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 (samt Präzisierung als "Kantonsverfassung")
- 1.3. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG): Ingress, § 3, § 46 Abs. 1, § 62 Abs. 1
- 1.4. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG): Ingress, § 2, § 21 Abs. 1
- 1.5. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG): Ingress, § 2, § 3
- 1.6. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Jungwacht/Blauring vom 22. April 2005: Ingress, Ziffer 2
- 1.7. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle vom 26. April 2013: Ingress, Ziffer 1
- 1.8. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vom 24. April 2015: Ingress, Ziffer 4

- 1.9. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Seelsorge in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil vom 25. April 2014: Ingress, Ziffer 3
- 1.10. Personal- und Besoldungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (PersBG): Ingress, § 17 Abs. 1
- 1.11. Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 (KGOG): Ingress, § 3 Abs. 2 (samt Präzisierung als "Kantonsverfassung"), § 63 Abs. 1
- 1.12. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG): Ingress, § 42 Abs. 1
- 1.13. Gesetz über die Rekurskommission vom 15. September 2000 (RKG): Ingress, § 2 Abs. 1, 62 Abs. 1
- 1.14. Gesetz über die Rechtspflege vom 15. September 2000 (RPfLG): Ingress, § 77 Abs. 1

2. Nachführungen in Erlassen, die dem fakultativen Referendum unterliegen

2.1. Entschädigungs- und Besoldungsgesetz für die Kantonalkirche vom 25. September 2009 (EntschG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 5 Anstellung des Sekretärs und des weiteren Personals</p> <p>² Die Verträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgängig der Finanzkommission zur Stellungnahme zuzustellen.</p>	<p>² Die Verträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgängig der Geschäftsprüfungskommission zur Stellungnahme zuzustellen.</p>	<p>Seit 2012 gibt es die damalige Finanzkommission nicht mehr, sondern nur noch eine (dafür vergrösserte) Geschäftsprüfungskommission</p>

2.2. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 7 Stimmunterlagen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden stellen im Falle einer Urnenabstimmung jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu.</p> <p>² Die Kirchgemeinden können regeln, dass jedem Stimmberechtigten zusätzlich die vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen zuzustellen sind.</p>	<p>§ 7 Stimmunterlagen</p> <p>Die Kirchgemeinde sendet im Falle einer Urnenabstimmung jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, zusammen mit den amtlichen Wahlzetteln bzw. mit den Stimmzetteln sowie mit den weiteren, für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen einen Stimmrechtsausweis zu.</p>	<p>Anpassung an die Regelung des Kantons, wonach sämtliche Unterlagen allen zu versenden sind und nicht nur der Stimmausweis.</p>
<p>5.2 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>§ 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>¹ Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlbüro gegen Abgabe des Stimmrechtsausweises bei Wahlen und Abstimmungen ein amtliches Kuvert.</p> <p>² Der Stimmberechtigte legt den im amtlichen Kuvert verpackten Wahlzettel oder Stimmzettel in die Urne.</p>	<p>5.2 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>§ 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Rücksendekuverts an der Urne oder brieflich ausüben.</p> <p>² Bei der persönlichen Abgabe legen sie das Rücksendekuvert in die Urne.</p> <p>³ Bei der brieflichen Ausübung des Stimmrechts lassen sie das Rücksendekuvert der auf dem Stimmrechtsausweis angegebenen Adresse zukommen.</p>	<p>Das Rücksendekuvert wird entweder vorbeigebracht und in die Urne gelegt oder vorgängig sonstwie der Kirchgemeinde zugestellt. Dabei wird kein Unterschied mehr in der Handhabung der Rücksendekuverts gemacht.</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>5.3 Briefliche Stimmabgabe</p> <p>§ 20 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde das Stimmrecht brieflich ausüben.</p> <p>² Wer brieflich stimmen oder wählen will, muss beim Stimmregisterführer seiner Kirchgemeinde rechtzeitig vor dem Urnengang das Wahl- oder Abstimmungs-material anfordern.</p> <p>³ Mit schriftlicher Eingabe kann verlangt werden, dass das Material für alle Wahlen und Abstimmungen automatisch zugestellt wird.</p>	<p>5.3 Stimmabgabe</p> <p>---</p>	<p>Abs. 1 ist in § 19 Abs. 1 enthalten. Abs. 2 und 3 werden durch § 7 überflüssig, da alle Unterlagen automatisch zuzustellen sind.</p>
<p>§ 21 Zustellung des Materials für die briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹ Der Stimmregisterführer prüft die Stimmberechtigung und stellt die amtlichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die gewünschte Adresse zu.</p> <p>² Er legt den Stimmrechtsausweis sowie ein adressiertes Rücksendecouvert bei.</p>	<p>---</p>	<p>Wird durch § 7 überflüssig, da alle Unterlagen automatisch zuzustellen sind. Die Nummerierung der Paragraphen ist danach anzupassen.</p>
<p>§ 22 Ausübung des Stimmrechtes</p> <p>¹ Wer sein Stimmrecht brieflich ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Das Wahl- oder Stimmcouvert wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis im Rücksendecouvert an die Kirchgemeinde zurückgeschickt.</p>	<p>§ 22 Ausübung des Stimmrechtes</p> <p>¹ Wer sein Stimmrecht ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Das Wahl- oder Stimmcouvert wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Rücksendecouvert gelegt.</p>	<p>Anpassung bzw. Abgleichung mit § 19. Es gibt keinen Unterschied mehr im Abstimmen an der Urne oder brieflich.</p>
<p>§ 23 Öffnung der Rücksendecouverts</p> <p>¹ Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem Wahlbüro übergeben.</p> <p>² Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise, entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts und legt diese ungeöffnet in die Urne.</p>	<p>§ 23 Öffnung der Rücksendecouverts</p> <p>¹ Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem Wahlbüro übergeben bzw. von diesem aus den Urnen genommen.</p> <p>² Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise und entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts.</p>	<p>Es gibt keinen Unterschied mehr im Abstimmen an der Urne oder brieflich.</p>
<p>§ 24 Ungültigkeit</p> <p>¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe sind Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig:</p>	<p>§ 24 Ungültigkeit</p> <p>¹ Bei der Stimmabgabe sind Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig:</p>	<p>Es gibt keinen Unterschied mehr im Abstimmen an der Urne oder brieflich.</p>
<p>§ 26 Öffnung der Urnen</p> <p>³ Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt.</p>	<p>§ 26 Öffnung der Urnen</p> <p>³ Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt, auch mit den brieflichen Stimmabgaben.</p>	<p>Es gibt keinen Unterschied mehr im Abstimmen an der Urne oder brieflich.</p>
<p>§ 29 Erste Meldung</p> <p>Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse</p>	<p>§ 29 Erste Meldung</p> <p>Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse</p>	<p>Die Meldung ist nicht mehr nur telefonisch möglich,</p>

Bisherige Bestimmung

aller Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung telefonisch dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes.

§ 30 Material

¹ Bei Urnengängen der Kantonalkirche sind dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes spätestens innert 48 Stunden einzureichen:

- a) das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung,
- b) die gebrauchten Kuverts und Stimmzettel,
- c) die gebrauchten Stimmrechtsausweise.

² Was an den Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes einzusenden ist, soll in Gegenwart der Mitglieder des Wahlbüros verpackt und durch Aufschrift gekennzeichnet und adressiert werden.

§ 31 Aufbewahrung und Vernichtung

² Die übrigen Akten bewahrt er bis zur Erwerbung auf und lässt sie nachher vernichten.

³ Ebenso ist das bei den Kirchgemeinden zurückbleibende Material zu behandeln; die Protokolle sind im Kirchgemeindearchiv aufzubewahren.

§ 34 Wählbarkeit

³ Bei einer Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons Schwyz tritt keine Vakanz ein.

§ 40 Ungültige Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:

- a) Wahlzettel, die nicht im amtlichen Wahlcouvert verpackt in die Urne gelegt worden sind,

§ 47 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind

- a) leere Stimmzettel,
- b) Stimmzettel mit Kontrollzeichen,
- c) Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.

Vorschlag für die neue Fassung

aller Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes.

§ 30 Material

¹ Bei Urnengängen der Kantonalkirche ist das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes spätestens am Tag nach dem Abstimmungssonntag einzureichen.

² Die gebrauchten Rücksendekuverts, Stimmkuverts, Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von den Mitgliedern des Wahlbüros zu verpacken und verschlossen aufzubewahren.

§ 31 Aufbewahrung und Vernichtung

² Das gebrauchte Material wird von den Kirchgemeinden nach der Erwerbung der Wahl oder Abstimmung vernichtet.

³ Die Protokoll-Doppel sind im Kirchgemeindearchiv aufzubewahren.

§ 34 Wählbarkeit

³ Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Schwyz tritt eine Vakanz ein.

§ 40 Ungültige Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:

- a) Wahlzettel, die nicht im amtlichen Wahlkuvert verpackt sind und in die Urne gelegt worden sind, sowie wenn bei einer brieflichen Rücksendung das Wahlkuvert nicht im Rücksendekuvert zurückgesandt worden ist,

§ 47 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind

- a) Stimmzettel, die nicht im amtlichen Wahlkuvert verpackt sind und in die Urne gelegt worden sind, sowie wenn bei einer brieflichen Rücksendung das Wahlkuvert nicht im Rücksendekuvert zurückgesandt worden ist,
- b) leere Stimmzettel,
- c) Stimmzettel mit Kontrollzeichen,
- d) Stimmzettel, aus denen der Wille der

Kurzbegründung

sondern auch auf sonstige Art und Weise.

Angleichung an die Regelung im Kanton: Die Kantonalkirche erhält nur das Protokoll (das zweite Protokoll bleibt bei der Kirchgemeinde), nicht aber die weiteren Abstimmungsunterlagen. Diese verbleiben bei der Kirchgemeinde. So wird auch eine Abstimmung zusammen mit der politischen Gemeinde möglich.

Was eine Folge der Angleichung an die Regelung im Kanton ist.

Da nur ein Wohnsitz im Kanton, nicht aber in der Kirchgemeinde vorausgesetzt ist, soll diese Bestimmung klarer gefasst werden.

Die Wahlzettel müssen im Wahlkuvert sein, das - im Falle der brieflichen Abstimmung - seinerseits zusammen mit dem Stimmrechtsausweis im Rücksendekuvert sein muss.

Angleichung an § 40 lit. a.

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 55 Beschwerde in anderen Fällen</p> <p>¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche anfechten:</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen in den Kirchgemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes.</p>	<p>Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.</p> <p>§ 55 Beschwerde in anderen Fällen</p> <p>¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche anfechten:</p> <p>b) Ergebnisse und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden;</p>	<p>Anpassung an die Erweiterung in § 21 Abs. 1 lit. c RKKV.</p>
<p>§ 61 Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht</p> <p>¹ Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.</p> <p>² Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird nach den Vorschriften des kantonalen Strafrechts geahndet.</p>	<p>§ 61 Bundesstrafrecht</p> <p>Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.</p> <p>§ 61^{bis} Kantonales Strafrecht</p> <p>Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Übernahme der Strafbestimmungen des kantonalen WAG, da das Gesetz über das kantonale Strafrecht die Wahldelikte nicht mehr enthält.</p>
<p>§ 63 Aufhebung von Erlassen</p> <p>Mit diesem Gesetz wird Anhang III des Organisationsstatuts vom 8. April 1998 aufgehoben. Die gestützt auf diesen Anhang erfolgte Wahl des Kantonskirchenrates bleibt für die laufende Amtsdauer bestehen.</p>	<p>---</p>	<p>Die Übergangsbestimmung wird nicht mehr benötigt.</p>

2.3. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 6 b) Normaufwandgruppen</p> <p>Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen:</p> <p>a) Behörden und Verwaltung</p> <p>b) Seelsorge und Gottesdienst</p> <p>c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser).</p>	<p>§ 6 b) Normaufwandgruppen</p> <p>Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen:</p> <p>a) Behörden und Verwaltung</p> <p>b) Seelsorge und Gottesdienst</p> <p>c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen und Kapellen).</p>	<p>Die Pfarrhäuser sind vielfach fremdvermietet oder dem darin wohnenden Pfarrer ist eine Miete anzurechnen, die er aus seinem Lohn bezahlt (und der ist in lit. b bei der "Seelsorge" enthalten; beim Erlass des FAG wohnten die Pfarrer vielfach gratis im Pfarrhaus). Und für die Verwaltung oder kirchliche Vereine genutzten Räume sind in lit. a enthalten.</p>
<p>§ 7 c) Strukturzuschlag</p> <p>Für Kirchgemeinden mit weniger als 1200 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet werden.</p>	<p>§ 7 c) Strukturzuschlag</p> <p>Für Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet werden.</p>	<p>Reduktion der Grenze für den Erhalt eines möglichen Strukturzuschlages auf 1000 Katholiken wie vor</p>

Bisherige Bestimmung

net werden.

§ 10 Ausgleichsbeiträge

¹ Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt.

² Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss § 12.

§ 13 Steuerkraftausgleich

² Der Kantonskirchenrat kann eine Senkung auf bis zu 90% des Mittels der relativen Steuerkraft beschliessen.

§ 18 Kantonskirchenrat

Der Kantonskirchenrat setzt den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag, eine allfällige Senkung auf dem Mittel der relativen Steuerkraft, sowie die Progression in der Verteilung des zu leistenden Finanzausgleichs unter den ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden endgültig fest.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Finanzausgleichsordnung gemäss Anhang IV des Organisationsstatuts aufgehoben.

Vorschlag für die neue Fassung

net werden.

§ 10 Ausgleichsbeiträge

¹ Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt.

^{1 bis} Der Kantonskirchenrat kann bei Kirchgemeinden, die unentgeltliche Leistungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ohne entsprechende Gegenleistung erbringen, eine angemessene separate Senkung des auszurichtenden Finanzausgleichs beschliessen.

² Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss § 12.

§ 18 Kantonskirchenrat

Der Kantonskirchenrat setzt den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, eine allfällige Senkung des Ausgleichsbetrages gemäss § 10 Abs. 1^{bis}, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag sowie die Progression in der Verteilung des zu leistenden Finanzausgleichs unter den ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden endgültig fest.

Kurzbegründung

dem Jahr 2002 sowie Anpassung an § 5 Abs. 1.

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert (bzw. dann Anpassung von Abs. 2 an den Einschub eines neuen Absatzes).

Damit soll eine angemessene Sanktionierung von finanzausgleichsberechtigten (die anderen KG können mit dem FAG nicht sanktioniert werden) Kirchgemeinden ermöglicht werden, den Finanzausgleich nicht für sonst mögliche Steuersenkungen oder für eine angezeigte Schaffung von angemessenem Eigenkapital verwendet, sondern vor allem in eine Stiftung (die ja eine Drittperson ist) verschiebt und dortige Reserven schafft (entgegen § 16 Abs. 2), die nicht mehr der Kirchgemeinde gehören. Dazu wird auch in § 6 FHG ein neuer Abs. 3 angeführt.

Diese Möglichkeit wird durch § 35 Abs. 3 RKKV entgegen der damaligen Absicht nicht gegeben, weshalb das FAG anzupassen ist.

Anpassung gemäss den Änderungen von § 10 Abs. 1^{bis} und § 13 Abs. 2

Die Übergangsbestimmung wird nicht mehr benötigt.

2.4. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 1 Kompetenz der Kantonalkirche Die Kantonalkirche kann Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren, welche ansonsten von einem grossen Teil der Kirchgemeinden im Kanton Schwyz wahrgenommen oder aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung mitfinanziert werden. Es handelt sich dabei um folgende Mitfinanzierungen:</p> <p>3. Finanzielle Unterstützung der Fremdsprachigen-Seelsorge</p>	<p>§ 1 Kompetenz der Kantonalkirche Die Kantonalkirche kann Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren, welche ansonsten von einem grossen Teil der Kirchgemeinden im Kanton Schwyz wahrgenommen oder aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung mitfinanziert werden. Es handelt sich dabei um folgende Mitfinanzierungen:</p> <p>3. Finanzielle Unterstützung der Anderssprachigenseelsorge</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung.</p>

2.5. Personal- und Besoldungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (PersBG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 2 Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse ¹ Das Arbeitsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und dem Mitarbeiter sind in der Regel öffentlich-rechtlich. Privatrechtliche Anstellungen sind möglich.</p>	<p>§ 2 Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse ¹ Das Arbeitsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und dem Mitarbeiter ist öffentlich-rechtlich.</p>	<p>Das Anstellungsverhältnis bei einer öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinde soll immer öffentlich-rechtlich sein. So gibt es keine allfälligen Abgrenzungsprobleme zwischen Arbeitsgericht und Rekurskommission.</p>
<p>§ 3 Anstellungsvertrag Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag begründet. In diesem Arbeitsvertrag werden mindestens geregelt:</p> <p>a) der Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft; b) die Arbeitszeit; c) der Lohn; d) der Bezug der Ferien; e) die Spesenregelung.</p>	<p>§ 3 Anstellungsvertrag Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag begründet. In diesem Arbeitsvertrag werden mindestens geregelt:</p> <p>a) der Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft; b) die Arbeitszeit; c) der Lohn; d) die Spesenregelung.</p>	<p>Der Bezug der Ferien ist nicht im Anstellungsvertrag zwingend zu regeln sondern richtet sich gemäss den Vorgaben von § 13 - 15 PersBV.</p>
<p>§ 7 Sozialzulagen Die Sozialzulagen richten sich nach dem Recht des Kantons Schwyz.</p>	<p>§ 7 Sozialzulagen ¹ Die Sozialzulagen umfassen Kinder-, Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen gemäss dem Recht des Kantons Schwyz. ² Es wird nicht mehr als 100% der Sozialzulagen ausgerichtet, auch nicht im Falle einer Anspruchskonkurrenz.</p>	<p>Abs. 1 ist klarer gefasst, inhaltlich unverändert.</p>
<p>§ 8 Lohnfortzahlung Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Militärdienst wird im Arbeitsvertrag geregelt.</p>	--	<p>Mit dem neuen Abs. 2 wird verhindert, dass bei Teilzeitpensen Zulagen kumuliert werden können, die die einfache Höhe übersteigen.</p>
<p>§ 14 Arbeitszeit ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Der Kantonale Kirchenvorstand legt jährlich die Jahresarbeitsstunden fest.</p>	<p>§ 14 Arbeitszeit ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Bei Kleinpensen im Stundenlohn mit unregelmässiger Arbeitszeit wird der Jahreslohn auf 2'080 Jahresarbeitsstunden umgerechnet (zuzüglich die Ferien-</p>	<p>Auch diese Regelungen finden sich in der PersBV und gelten allgemein. Sie sind nicht individuell im Arbeitsvertrag zu regeln.</p> <p>Das bisherige immer gleiche Festlegen der Jahresarbeitsstunden wird ins Gesetz übernommen. Und es wird klarer formuliert, dass das für die Berechnung des Stundenlohns von Kleinst-</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
	und Feiertagsentschädigung).	pensen gelten soll (vgl. § 4 Abs. 2 PersBV).

2.6. Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 (KGOG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 6 Befugnisse Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>c) Sie wählt den Kirchenratspräsidenten, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer.</p> <p>j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt und nicht dem Kirchenrat übertragen worden ist.</p> <p>§ 7 Inhalt der Kirchgemeindeordnung ² Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Bestimmungen enthalten, namentlich über:</p> <p>c) separate Wahl eines Mitglieds des Kirchenrates als Kirchengutsverwalter;</p> <p>e) automatische Zustellung der vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen an jeden Stimmberechtigten.</p> <p>§ 23 Durchführung der Wahlen ⁴ Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung.</p>	<p>§ 6 Befugnisse Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>c) Sie wählt den Kirchenratspräsidenten, den Kirchengutsverwalter, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer.</p> <p>j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Kirchenrat bleibt vorbehalten.</p> <p>---</p> <p>§ 23 Durchführung der Wahlen ⁴ Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung. Dasselbe gilt für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.</p>	<p>Anpassung an die separate Wahl des Kirchengutsverwalters im Kirchenrat gemäss § 26 lit. c RKKV und an die ersatzweise Wahl von Geistlichen mangels eines Priesters gemäss § 24 Abs. 1 lit. d RKKV.</p> <p>Mit der in jedem Fall zu erfolgenden separaten Wahl des Kirchengutsverwalters im Kirchenrat gemäss § 26 lit. c RKKV entfällt diese Möglichkeit. Und die Stimmunterlagen sind gemäss der Änderung des WAG immer zuzustellen, so dass auch diese Bestimmung zu streichen ist.</p> <p>Anpassung an die ersatzweise Wahl von Geistlichen mangels eines Priesters gemäss § 24 Abs. 1 lit. d RKKV.</p>

2.7. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 6 Wirtschaftlichkeit ¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung vorzuziehen. ² Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten.</p>	<p>§ 6 Wirtschaftlichkeit ¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung vorzuziehen. ² Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten. ³ Das Erbringen von unentgeltlichen Lei-</p>	<p>Neuer Abs. 3: Gemäss § 10 Abs. 1^{bis} FAG kann der Finanzausgleich angemessen gekürzt werden, wenn eine Kirchgemeinde unentgeltliche Leistungen zugunsten von kirchlichem</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
	stungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ist untersagt.	Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ohne entsprechende Gegenleistung erbringt. Damit besteht eine Sanktionierungsmöglichkeit zumindest gegenüber finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden, sofern sie Gelder in kirchliche Stiftungen etc. verschieben sollten.
<p>§ 7 f) Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung</p> <p>¹ Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p>² Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.</p>	<p>§ 7 f) Verursacherfinanzierung Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p>§ 7^{bis} g) Vorteilsabgeltung Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.</p>	<p>Wie im Kanton Aufteilung auf zwei separate Paragraphen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.</p>
<p>§ 10 Aktiven</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, dem Stiftungs- und Fondsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen, sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.</p> <p>² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.</p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	<p>§ 10 Aktiven</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, dem eigenen Fondsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.</p> <p>² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.</p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.</p> <p>⁴ Kirchliche Stiftungen können in der Bilanz aufgeführt werden.</p>	<p>Mit der Anpassung in Abs. 1 und dem neuen Abs. 4 wird die rechtliche Möglichkeit gegeben, die kirchlichen Stiftungen aus der Bilanz der Kirchgemeinde herauszunehmen, sofern das gewollt ist (was die Transparenz erschweren würde).</p> <p>In Abs. 3 wird der Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen näher umschrieben. Die Bewertung zum jeweiligen Buchwert ist in § 14 Abs. 2 vorgegeben.</p>
<p>§ 11 Passiven Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Foundationen, Stiftungen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.</p>	<p>§ 11 Passiven Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, eigenen Foundationen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.</p>	<p>Diese Bestimmung korrespondiert mit der Änderung von § 10 Abs. 1. In der Bilanz bei den Aktiven gemäss § 10 Abs. 4 angeführte kirchliche Stiftungen zählen hier zum Fremdkapital.</p>
<p>§ 14 f) Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Wertpapie-</p>	<p>§ 14 f) Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Wertpapiere, Darle-</p>	<p>Umbenennung des Wiederbeschaffungswerts in Herstellungswert gemäss § 15 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke</p>

Bisherige Bestimmung

re, Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

² Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert eine marktübliche Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.

§ 17 b) Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

² Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:

- a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von 5 bis 8 Prozent
- b) für Mobilien und Maschinen 20 Prozent
- c) für Investitionsbeiträge 25 Prozent

³ Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen oder Abschreibungen auf dem Finanzvermögen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden.

⁴ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzuschreiben.

§ 23 2. Voranschlag; a) Grundsätze

³ Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen werden kann.

Vorschlag für die neue Fassung

hen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

² Eine Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder umgekehrt erfolgt in der Regel zum Buchwert. Der Übertragungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.

§ 17 b) Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

² Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:

- a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von 6 bis 10 Prozent
- b) für Mobilien und Maschinen 20 Prozent

^{2 bis} Diese Abschreibungssätze haben auch Gültigkeit für die Stiftungsrechnungen von durch Steuergelder unterstützten Stiftungen.

³ Zusätzliche Abschreibungen sind nur erlaubt, sofern diese im bereits genehmigten Voranschlag enthalten sind

^{3 bis} Rückstellungen bzw. Vorfinanzierungen sind nicht erlaubt, wie auch "Gewinnverwendungen" nicht zulässig sind. Das Rechnungsergebnis ist in jedem Fall mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

⁴ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzuschreiben.

§ 23 2. Voranschlag; a) Grundsätze

³ Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen wird.

⁴ Sofern der Bestand des Eigenkapitals finanzausgleichsberechtigter Kirchge-

Kurzbegründung

und Gemeinden (FHG-BG; SRSZ 153.100).

Bei bloss "internen" Übertragung wird jeweils vom Buchwert ausgegangen.

In Abs. 2 lit. a sind neu höhere Abschreibungen vorgesehen, doch können Investitionsbeiträge nicht mehr abgeschrieben werden (Streichung dieser lit. c).

Der neue Abs. 2^{bis} ist auch für die Berechnung der entsprechenden Normkosten für den Finanzausgleich von Bedeutung. Mit der Neufassung von Abs. 3 und dem neuen Abs. 3^{bis} soll es nicht mehr möglich sein, mit höheren Abschreibungen den Gewinn zu reduzieren und verdecktes Eigenkapital (auch nicht in Stiftungen) zu schaffen (anstatt die Steuern zu senken). In öffentlich-rechtlichen Körperschaften gibt es keine "Gewinnverwendung". Das Resultat der Jahresrechnung muss in jedem Fall der Veränderung des Eigenkapitals entsprechen. Es gibt auch keine Rückstellungen bzw. Vorfinanzierungen. Mit solchen Positionen wird das Eigenkapital nicht transparent ausgewiesen, was (mindestens öffentlich-rechtlich) nicht zulässig ist.

Diese Verpflichtung ins Abs. 3 ist klarer zu formulieren.

Mit dem neuen Abs. 4 wird dem Zweck des Finanzaus-

Bisherige Bestimmung

§ 26 3. Rechnung

³ Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist bis spätestens ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch den Kirchenrat zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzubereiten und der Kantonalkirche einzureichen. Die Genehmigung der letzten Rechnung hat spätestens zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr zu erfolgen.

§ 30 b) vom Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:

- a) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehaltlich der Investitionen und Bauten;
- b) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 50'000.-- erreichen;
- d) für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 25'000.-- erreichen.

§ 31 3. Definition von Voranschlagskredit und Verpflichtungskredit

¹ Ein Voranschlagskredit ermächtigt

Vorschlag für die neue Fassung

meinden den normalen Aufwand eines Kalenderjahres nach letzter abgeschlossener Rechnung übersteigt, ist eine Senkung des Steuerfusses vorzunehmen. Zeigt die mehrjährige Finanzplanung einen erhöhten Finanzbedarf aufgrund anstehender Investitionen auf, darf vorübergehend davon abgewichen werden.

§ 26 3. Rechnung

³ Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch den Kirchenrat zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzubereiten und der Kantonalkirche einzureichen (inklusive des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission). Die Genehmigung der letzten Rechnung durch die Kirchgemeinde hat spätestens zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr zu erfolgen.

§ 30 b) vom Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;
- b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehaltlich der Investitionen und Bauten;
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 50'000.-- erreichen, wobei ein solches Vorhaben im betreffenden Rechnungsjahr abgeschlossen werden können muss;
- d) für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 25'000.-- erreichen.

§ 31 3. Definition von Voranschlagskredit

dit

Kurzbegründung

gleichs Nachdruck verschafft, wobei auch die Problematik von Kirchgemeinden mit sehr niedrigem Jahressteuerertrag (v.a. Riemensalden und Illgau) berücksichtigt ist.

Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist ebenfalls bis Ende April einzureichen (gemäss § 38 Abs. 4 KGOG). Und die Rechnung ist dann von der Kirchgemeinde zu genehmigen, was klarer festgehalten wird.

Abtausch der Reihenfolge von lit. a und lit. b.

Sprachliche Anpassungen in lit. c und d, sowie Eingrenzung der einmaligen Ausgabe in lit. c auf das betreffende Rechnungsjahr (ansonsten ja das Einholen eines Verpflichtungskredits möglich und auch sinnvoll wäre).

Der ursprüngliche § 31 ist aufzuteilen (analog der Regelung im Kanton), da

Bisherige Bestimmung

- den Kirchenrat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.
- ² Die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind mit dem Bruttobetrag in den Voranschlag der Investitionsrechnung aufzunehmen.
- ³ Kredite, für welche noch keine Rechtsgrundlage besteht, unterliegen einer Sperre.
- ⁴ Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- ⁵ Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.
- ⁶ Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.

§ 32 4. Nachkredit

- ¹ Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit, oder reicht im Voranschlag der Investitionsrechnung der für den vorgesehenen Zweck bewilligte Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.
- ² Kein Nachkredit ist erforderlich, wenn in der Laufenden Rechnung auf Kontoebene eine Überschreitung von weniger als Fr. 5'000.--, oder in der Investitionsrechnung um weniger als Fr. 20'000.-- vorliegt.
- ³ Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Nachkredit anzufordern, diese sind aber im Falle eines Verpflichtungskredits in der Abrechnung auszuweisen. Ebenso ist kein Nachkredit für Verschiebungen eines bewilligten Verpflichtungskredits während der Investitionsphase einzuholen, sofern der bewilligte Kredit im Totalbetrag nicht überschritten wird.
- ⁴ Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch ge-

Vorschlag für die neue Fassung

- ¹ Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Kirchenrat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.
- ² Auch die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind brutto als Voranschlagskredit zu budgetieren.
- ³ Voranschlagskredite, für welche noch keine Rechtsgrundlage besteht, unterliegen einer Sperre.

§ 31^{bis} 3^{bis}. Definition von Verpflichtungskredit

- ¹ Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- ² Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.
- ⁴ Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.

§ 32 4. Nachkredit

- ¹ Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.
- ² Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.
- ³ Nachkredite für zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
- ⁴ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.
- ⁵ Kein Nachkredit ist erforderlich, wenn in der Erfolgsrechnung auf Kontoebene eine Überschreitung von weniger als Fr. 5'000.-- vorliegt.

§ 32^{bis} 4^{bis}. Zusatzkredit

- ¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ohne Verzug ein Zusatzkredit einzuholen.
- ² Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern. Diese

Kurzbeurteilung

die gemeinsame Definition von Voranschlagskredit und Verpflichtungskredit bei den Kirchgemeinden Verwirrung stiften kann.

Der ursprüngliche § 32 ist aufzuteilen (analog der Regelung im Kanton), und die Bezeichnung "Zusatzkredit" ist einzuführen, da die gemeinsame Definition von Nachkredit für einen Voranschlagskredit wie auch für einen Verpflichtungskredit bei den Kirchgemeinden Verwirrung stiften kann.

Auch ist die Verwendung des Rechnungsüberschusses für zusätzliche Abschreibungen oder Nachkredite gemäss Abs. 3 untersagt.

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>nommen werden. ⁵ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.</p>	<p>sind aber in der Abrechnung auszuweisen. Ebenso ist kein Zusatzkredit für Verschiebungen eines bewilligten Verpflichtungskredits während der Investitionsphase einzuholen, sofern der bewilligte Kredit im Totalbetrag nicht überschritten wird. ³ Kein Zusatzkredit ist erforderlich, wenn in der Investitionsrechnung auf Kontoebene eine Überschreitung um weniger als Fr. 20'000.-- vorliegt.</p>	
<p>§ 35 1. Kirchgemeindeversammlung ¹ Die Kirchgemeinde ist zuständig für: a) die Genehmigung der Rechnung; b) die Genehmigung des Voranschlages und der Nachkredite zur Laufenden Rechnung; c) die Festsetzung des Steuerfusses; d) die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und von Nachkrediten zur Investitionsrechnung; e) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte; f) die Einräumung und Gewährung von Baurechten; g) die Kenntnisnahme des Finanzplans. ² Für die Geschäfte nach Abs. 1 lit. a, b, c und g bleibt auch nach Einführung des Urnensystems das Versammlungssystem vorbehalten.</p>	<p>§ 35 1. Kirchgemeindeversammlung ¹ Die Kirchgemeinde ist zuständig für: a) die Genehmigung der Rechnung und der Nachkredite; b) die Genehmigung des Voranschlages; c) die Festsetzung des Steuerfusses; d) die Kenntnisnahme des Finanzplans; e) die Bewilligung von Sachgeschäften und deren Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten zur Investitionsrechnung; f) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte; g) die Einräumung und Gewährung von Baurechten. ² Für die Geschäfte nach Abs. 1 lit. a, b, c und d bleibt auch nach Einführung des Urnensystems das Versammlungssystem vorbehalten.</p>	<p>Anpassungen an die vorstehenden Änderungen v.a. der Bezeichnungen.</p>
<p>§ 37 3. Rechnungsprüfungskommission ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.</p>	<p>§ 37 3. Rechnungsprüfungskommission ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beziehen.</p>	<p>Ausdrückliche Ergänzung gemäss § 31 Abs. 3 RKKV um den möglichen Beizug von Sachverständigen.</p>
<p>§ 39 Übergangsbestimmungen; a) Eingangsbilanz Auf den 1. Januar 2004 ist eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechts zu erstellen, wobei das gesamte Vermögen in das Finanz- und Verwaltungsvermögen aufzuteilen und die Zuwendungen Dritter auszuscheiden sind. Die frei werdenden Reserven aus bisherigem Fondsvermögen bilden Eigenkapital oder dürfen als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen eingestellt werden, sofern sie aus zweckgebundenen Einnahmen und nicht aus allgemeinen Steuermitteln gebildet worden sind.</p>	<p>---</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen sind nicht mehr nötig.</p>
<p>§ 40 b) Voranschlag 2004 und Rechnung 2003 ¹ Der Voranschlag 2004 ist nach neuem</p>	<p>---</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen sind nicht mehr nötig.</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
Recht zu erstellen, die Rechnung 2003 nach bisherigem Recht abzuschliessen. ² Die Abschreibungssätze gemäss §17 Abs. 2 des Gesetzes gelten bereits für den Voranschlag 2003.		

2.8. Gesetz über die Rekurskommission vom 15. September 2000 (RKG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
§ 22 Vorsorgliche Massnahmen ³ Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn die Rekurskommission oder der Vorsitzende nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die Schadenersatzpflicht gelten §§ 181 bis 184 ZPO ¹ . ¹ SRSZ 232.110	§ 22 Vorsorgliche Massnahmen ³ Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn die Rekurskommission oder der Vorsitzende nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die Schadenersatzpflicht gelten die Bestimmungen der ZPO ¹ . ¹ SR 272	Mit der Ablösung der vorherigen kantonalen Erlasse durch die eidgenössische Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 ist dieser Verweis anzupassen und gleich allgemein zu fassen.

2.9. Gesetz über die Rechtspflege vom 15. September 2000 (RPfG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
§ 22 Beweismittel ³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung ¹ über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar. ¹ SRSZ 232.110	§ 22 Beweismittel ³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung ¹ über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar. ¹ SR 272	Mit der Ablösung der vorherigen kantonalen Erlasse durch die eidgenössische Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 ist dieser Verweis in der Fussnote anzupassen.
§ 45 Zulässigkeit ¹ Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen: b) Ergebnisse von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse;	§ 45 Zulässigkeit ¹ Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen: b) Ergebnisse und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und Pfarreigemeindeversammlungsbeschlüsse;	Anpassung an die Erweiterung in § 21 Abs. 1 lit. c und d RKKV.
§ 47 Beschwerdefrist ² Für Beschwerden gegen Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.	§ 47 Beschwerdefrist ² Für Beschwerden gegen Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und Pfarreigemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.	Anpassung an die Erweiterung in § 21 Abs. 1 lit. d RKKV
<i>Allgemein:</i> <i>Ersetzung des Ausdrucks "Weisung" durch "Klagebewilligung"</i>	<i>In den §§ 60 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 3, 62 samt Ziff. 8 und 9, sowie 63 Abs. 1 - 3.</i>	Änderung der damaligen in die heutige Bezeichnung gemäss der Zivilprozessordnung.

3. Nachführungen in Erlassen, die dem fakultativen Referendum nicht unterliegen

3.1. Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 17. September 1999 mit Änderungen vom 27. April 2012 (GO-KKR):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 7 Gottesdienst und Vereidigung ² Die Mitglieder des Kantonskirchenrates und des kantonalen Kirchenvorstandes leisten dabei den Amtseid bzw. das Amtsgelübde.</p>	<p>§ 7 Gottesdienst und Vereidigung ² Die Mitglieder des Kantonskirchenrates leisten dabei den Amtseid bzw. das Amtsgelübde. ⁴ (<i>neu</i>) Die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelübde im Anschluss an ihre Wahl.</p>	<p>Der Kantonale Kirchenvorstand ist bei der Vereidigung des Kantonskirchenrates noch gar nicht gewählt, sondern wird dann von diesem gewählt, so dass er erst dann zu vereidigen ist.</p>
<p>§ 11 Büro ² Das Büro hat namentlich folgende Aufgaben: e) Es genehmigt das Kantonskirchenratsprotokoll. k) Es entwirft das Budget des Kantonskirchenrates und verfügt über die bewilligten Kredite.</p>	<p>§ 11 Büro ² Das Büro hat namentlich folgende Aufgaben: e) Es genehmigt das Sessionsprotokoll. k) <i>gestrichen (lit. l wird neu zu lit. k, was auch in § 20 Abs. 1 nachzutragen ist)</i> ⁵ Einer Sitzung des Büros gleichgestellt sind Zirkularbeschlüsse, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Büros zustimmt und kein Mitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt. So zustandegekommene Beschlüsse sind an der folgenden Sitzung entsprechend zu protokollieren.</p>	<p>Sprachliche Anpassung. Diese Aufgabe und Kompetenz hat der Kantonale Kirchenvorstand (vgl. § 19 Abs. 1 und 3 RKKV). Einführung der Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen mit einer analogen Fassung wie für den Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 11 Abs. 6 GO-KVS.</p>
<p>§ 36 Protokoll: Inhalt ² Die Verhandlungen können überdies auf Tonband aufgenommen werden. Die Tonbänder dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach einem Jahr zu löschen.</p>	<p>§ 36 Protokoll: Inhalt ² Die Verhandlungen können überdies aufgenommen werden. Die Aufnahmen dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach einem Jahr zu löschen.</p>	<p>Allgemeinere Fassung der Aufnahmemöglichkeiten als veraltete "Tonbänder".</p>
<p>§ 55 Eröffnung, Präsenzkontrolle ¹ Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates beginnen mit der Verrichtung eines Gebetes, worauf der Vorsitzende die Session eröffnet.</p>	<p>§ 55 Eröffnung, Präsenzkontrolle ¹ Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates beginnen mit der Verrichtung eines Gebetes oder mit einer kurzen Besinnung, worauf der Vorsitzende die Session eröffnet.</p>	<p>Anpassung an die bisherige, langjährige Praxis.</p>
<p>§ 57 Referenten ² Zu Beginn der Beratung über die Jahresrechnung und den Voranschlag hält der Vorsteher des Ressorts Finanzen ein Eintretensreferat. Im übrigen referieren die Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.</p>	<p>§ 57 Referenten ² Zu Beginn der Beratung über die Jahresrechnung und den Voranschlag hält der Vorsteher des Ressorts Finanzen ein Eintretensreferat. Der Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission vertritt den Kommissionsantrag.</p>	<p>Seit 2012 gibt es die damalige Finanzkommission nicht mehr, sondern nur noch eine (dafür vergrösserte) Geschäftsprüfungskommission. Auch erfolgt eine sprachliche Anpassung.</p>
<p>§ 72 Geheime Wahlen ¹ Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt:</p>	<p>§ 72 Geheime Wahlen ¹ Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt:</p>	<p>Anpassung an die separate Wahl des Finanzverantwortlichen im Kantonalen</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
c) der Präsident und die übrigen Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes;	c) der Präsident, der Finanzverantwortliche und die übrigen Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes;	Kirchenvorstand gemäss § 15 Abs. 2 lit. a und § 18 Abs. 3 RKKV.

3.2. Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand vom 22. April 2005 (GO-KVS):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Kurzbegründung</i>
<p>§ 9 Amtsantritt</p> <p>¹ Nach der Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes lädt der neu gewählte Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung innert 20 Tagen ein. Der Amtsantritt erfolgt mit dieser Sitzung.</p>	<p>§ 9 Amtsantritt</p> <p>¹ Nach der Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der weiteren Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes lädt der neu gewählte Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung innert 20 Tagen ein. Der Amtsantritt erfolgt mit dieser Sitzung.</p>	Anpassung an die separate Wahl des Finanzverantwortlichen im Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 15 Abs. 2 lit. a und § 18 Abs. 3 RKKV.
<p>§ 14 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Präsident und die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.</p>	<p>§ 14 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Präsident, der Finanzverantwortliche und die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.</p>	Anpassung an die separate Wahl des Finanzverantwortlichen im Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 15 Abs. 2 lit. a und § 18 Abs. 3 RKKV.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 4-2018 vom 31. Januar 2018):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, eine Kommission für die Vorberatung der beantragten Gesetzesänderungen gemäss den Erwägungen zu wählen, die aus einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
2. Die Kommission habe ihren Bericht und Antrag zu erstatten, so dass an der Session vom 19. Oktober 2018 über die Gesetzesänderungen beschlossen werden kann.
3. Umgehende Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates zuhanden der Session vom 25. Mai 2018, sowie zur Kenntnisnahme an die übrigen Empfänger jeweils der Sessionseinladung.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär